

Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer  
  
im Hause

St. Pölten, am 5. November 2007

LR-PL-L-14/048-2007

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber betreffend Triestingtal Rally im Biosphärenpark Wienerwald, zu Zahl Ltg.- 980/A-5/217-2007, darf ich zu jenen Fragen, die meine Zuständigkeit betreffen, folgende Beantwortung übermitteln:

Die Durchführung einer Rallye-Veranstaltung entspricht nicht dem Projektbegriff des § 10 des NÖ NSchG 2000. Es wird die europarechtliche Sichtweise des Projektbegriffes in Art 6 Abs. 3 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der Bestimmung des § 10 des NÖ NSchG 2000 unterstellt. Bei öffentlichen und privaten Projekten ist die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung als Auslegungshilfe heranzuziehen. Die Heranziehung des Projektbegriffes der UVP-Richtlinie ist juristisch gerechtfertigt, da im Vorentwurf zur Fauna-Flora-Habitat Richtlinie ausdrücklich auf die Regelungen der UVP-Richtlinie verwiesen wurde. Die Europäische Kommission selbst vertritt diese Auslegung. In der UVP-Richtlinie sind im Anhang II unter Ziffer 11a) ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge genannt. Daher ist eine Motorsportveranstaltung, die auf nicht ständigen Rennstrecken stattfindet nicht vom Projektbegriff des Art 6 der FFH-Richtlinie und somit auch nicht vom Projektbegriff des § 10 NÖ NSchG 2000 erfasst. Eine Bewilligungspflicht der Triestingtal Rallye gemäß dieser Bestimmung liegt nicht vor.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist kein grundsätzlicher Ansatz für Maßnahme zur Unterbindung von Rallye-Veranstaltungen in NATURA 2000 Gebieten ableitbar.

Die Genehmigung einer derartigen Veranstaltung ist somit nach der vorliegenden Rechts- und Sachlage nur nach dem Veranstaltungsgesetz und der Straßenverkehrsordnung bewilligungspflichtig.  
Für beide Sachbereiche ist meinerseits keine Zuständigkeit gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Dipl.Ing. Josef P L A N K